

Stadt Waghäusel
Landkreis Karlsruhe

H A U P T S A T Z U N G

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 17. April 2000, geändert durch Beschluss vom 17. September 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4
Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss,
 - 1.3 der Umwelt- und Verkehrsausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000,- Euro, aber nicht mehr als 225.000,- Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 10.000,- Euro, aber nicht mehr als 22.500,- Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten,
- 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchtterhaltung,
- 1.6 Marktangelegenheiten
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftungen, der Jagd, Fischerei und Weide,

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuß über:

- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren sowie des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10, von Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis einschließlich IVb BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt, von Beamtenanwärtern und Auszubildenden,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 1. von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 2. von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.500,- Euro, aber nicht mehr als 2.500,- Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 75.000,- Euro, aber nicht mehr als 225.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.1. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 technische Verwaltung der Straßen, Wege, Plätze, Straßenbeleuchtung
- 1.4 Bauhof, Fuhrpark, Gärtnerei
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie landschaftspflegerische Begleitplanung im Zusammenhang mit der Bauleitplanung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
 3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2. die Stellungnahme der Stadt nach §§ 53 und 55 Landesbauordnung -LBO-,
 - 2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000,- Euro, aber nicht mehr als 225.000,- Euro im Einzelfall,
 - 2.4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB.

§ 9

Umwelt- und Verkehrsausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Umwelt- und Verkehrsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. Gewässer-, Bach- und Biotoppflege,
- 1.2. Bepflanzung von Gemeindegrundstücken,
- 1.3. Tier- und Pflanzenschutz,
- 1.4. Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
- 1.5. den Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen) ausgenommen bei Erschließungsanlagen,
- 1.6. Natur- und Landschaftsschutz,
- 1.7. Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie landschaftspflegerische Begleitplanung, soweit nicht im Zusammenhang mit der Bauleitplanung,
- 1.8. Verkehrswesen (insbesondere Verkehrsplanung und -lenkung).

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuß über
- 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro,
 1. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bau- bzw. Ausführungsunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 75.000,- Euro, aber nicht mehr als 225.000,- Euro im Einzelfall.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zu Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 75.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes und von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500,- Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- Euro,
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.500,- Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 75.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,- Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

2. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz -FwG-.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. STADTTTEILE

§ 13

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Kirrlach
- 1.2 Waghäusel
- 1.3 Wiesental

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind:

- 2.1. für den Stadtteil Kirrlach die Gemarkungsgrenze der früheren Gemeinde gleichen Namens zuzüglich des Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löcherjagen II“,
- 2.2. für den Stadtteil Waghäusel die Gemarkungsgrenze der früheren Gemeinde gleichen Namens ohne das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löcherjagen II“,
- 2.3. für den Stadtteil Wiesental die Gemarkungsgrenze der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 14

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Waghäusel jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2.1 Stadtteil Kirrlach | 12 Sitze |
| 2.2 Stadtteil Waghäusel: | 2 Sitze |
| 2.3 Stadtteil Wiesental: | 12 Sitze |

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Waghäusel vom 13.01.1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Waghäusel, den 18. April 2000

gez. Walter Heiler, Bürgermeister